

3. Kapitel: Die Haftung auf der Grundlage eines „*contatto sociale*“

Aus Sicht des deutschen Rechts ist die Haftung für vorvertragliches Verhalten keine Besonderheit: Die Rechtsfigur der *culpa in contrahendo* kann auf eine über 100 Jahre alte Tradition zurückblicken. Ihre Rechtfertigung zieht sie indessen in erster Linie daraus, dass das deutsche Deliktsrecht keine große Generalklausel kennt, sondern im Kern auf einem enumerativen Rechtsgüterschutz beruht, der die Reichweite der deliktischen Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB vor allem hinsichtlich reiner Vermögensschäden deutlich beschränkt.

Wie noch ausführlich darzustellen sein wird,¹²⁹ beruht das italienische Deliktsrecht – in französischer Tradition stehend – auf dem Modell einer umfassenden Haftung für relevantes Fehlverhalten. Dies umfasst mithin auch reine Vermögensschäden. Dennoch werden in der Lehre Notwendigkeit und Voraussetzungen einer vorvertraglichen Haftung diskutiert und in der Rechtsprechung teils rezipiert. In der Folge wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen in der italienischen Rechtspraxis ein „*contatto sociale*“ angenommen wird und welche Rechtsfolgen dies nach sich zieht.¹³⁰

I. Grundlagen und Voraussetzungen

1. Vertrag und Delikt

Traditionell unterscheidet das italienische Recht zwischen der Haftung auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts, insbesondere eines Vertrags, einerseits, sowie der Haftung auf der Grundlage der Verletzung von gegenüber jedermann bestehenden Rechtspflichten andererseits.¹³¹

Vertragliche und deliktische Haftung bestehen im italienischen Recht nebeneinander; anders als im französischen Recht gilt mithin nicht ein „*non cumul*“ bzw. ein Vorrang der vertraglichen Haftung vor der deliktischen. Wegen einer Reihe von Unterschieden etwa hinsichtlich der Beweislastver-

129 Dazu Rn. 191 ff.

130 Frage 5, Rn. 63.

131 Trabucchi/Fusaro, *Istituzioni di diritto civile*, 49. Aufl. 2019, § 418.

teilung, der Verjährung oder des Schadensumfangs hat dies durchaus auch praktische Auswirkungen.¹³²

175 Angesichts der weit formulierten Deliktshaftung in Art. 2043 c.c. ist das Bedürfnis nach einer quasi-vertraglichen Haftungsgrundlage – anders als im deutschen Recht, wo sich in Reaktion auf die restriktive Formulierung des Deliktsrechts mit dem Institut der culpa in contrahendo bereits sehr früh eine „dritte Spur“ der Haftung herausgebildet hat – insoweit auch nicht übermäßig stark ausgeprägt.¹³³

176 Doch statuiert Art. 1337 c.c. – ähnlich dem deutschen Rechtsinstitut der culpa in contrahendo – Treuepflichten bereits in der vorvertraglichen Phase: Danach haben sich die Parteien bei der Führung von Verhandlungen und bei der Errichtung des Vertrages nach Treu und Glauben zu verhalten. Nach Art. 1338 c.c. haftet diejenige Partei, welche das Vorhandensein eines Grundes für die Ungültigkeit des Vertrages kannte oder kennen musste und dies der anderen Partei nicht angezeigt hat, auf das negative Interesse, also den Ersatz des Schadens, den diese erlitten hat, weil sie ohne ihr Verschulden auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut hat.

2. Die Lehre vom *contatto sociale*

177 Auf dieser Grundlage hat sich in der italienischen Literatur die Lehre vom *contatto sociale* entwickelt. Sie bezieht sich auf Situationen, in denen zwischen den Parteien zwar kein Vertrag besteht, aber wohl ein gesteigerter tatsächlicher sozialer Kontakt.¹³⁴ Funktional entspricht der Ansatz bestimmten Fallgruppen der deutschen Lehre von der culpa in contrahendo, die rechtsvergleichend als Vorbild diente.¹³⁵ Sie stützt sich auch auf Art. 1173 c.c., der sich mit den Entstehungsgründen von Schuldverhältnissen befasst und diese gerade nicht auf Vertrag und unerlaubte Handlung beschränkt:¹³⁶

132 Überblick dazu bei *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, 3. Aufl. 2022, § 17 Rn. 27.

133 Dazu *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, 3. Aufl. 2022, § 10 Rn. 18 ff.

134 Nachweise zur einschlägigen Literatur bei *Cian/Trabucchi/Zaccaria*, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Vor Art. 1173, I, 8.

135 So ausdrücklich Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2688 (Italia Service). Dazu noch unten Rn. 181 ff. Kritisch zu dieser Entwicklung *Turco*, Jahrbuch für Italienisches Recht, Band 20 (2007), S. 17, 29 ff.

136 So Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2687 (Italia Service).

Art. 1173 Fonti delle obbligazioni

Le obbligazioni derivano da contratto, da fatto illecito, o da ogni altro atto o fatto idoneo a produrle in conformità dell'ordinamento giuridico.

Deutsch:¹³⁷

Art. 1173 Entstehungsgründe für Schuldverhältnisse

Schuldverhältnisse entstehen aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder aus jeder sonstigen Handlung oder Tatsache, die nach der Rechtsordnung zu ihrer Begründung geeignet ist.

Erforderlich ist stets schuldhaftes Verhalten im Rahmen der Verletzung vorvertraglicher Pflichten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).¹³⁸ Die Beweislast liegt diesbezüglich beim Anspruchsteller.¹³⁹ 178

3. Fallgruppen

Auch in der Rechtsprechung wurde die Rechtsfigur aufgegriffen. Sie wurde etwa angewandt im Verhältnis zwischen Notarzt und Patient: In einer Entscheidung vom 22. Januar 1999 entschied der Kassationsgerichtshof, dass hier zwar ein außervertragliches Schuldverhältnis aus Art. 2043 c.c. bestehe, doch gehe der Kontakt über das hinaus, was man Jedermann schuldet, so dass daneben ein besonderes Pflichtenprogramm zur Entstehung komme.¹⁴⁰ Die Verletzung dieser Schutz- und Treuepflichten könne nicht ausschließlich deliktische Ansprüche nach sich ziehen, da die Art. 2043 ff. c.c. auf die Verletzung subjektiver Rechtspositionen reagieren und nicht auf Pflichtverletzungen.¹⁴¹ Zusätzlich wird Art. 32 ital. Verf. herangezogen, das Recht auf Gesundheit. In der Konsequenz wird die vorvertragliche Haftung nicht deliktisch, sondern vertraglich qualifiziert.¹⁴² 179

137 Übersetzung nach Patti, Italienisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl. 2019.

138 Cian/Trabucchi/Zaccaria, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 1337, IV, 3.

139 Cian/Trabucchi/Zaccaria, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 1337, IV, 3.

140 Cass., 22.I.1999, n. 589 unter expliziter Benennung der deutschen Lehre als Vorbild (unter 6.2).

141 So Cass., 22.I.1999, n. 589 (unter 6.2).

142 Explizit Cass., 22.I.1999, n. 589; ebenso Cass., 20.12.2011, Nr. 27648. Durch Gesetz vom 8.3.2017 (l. 8 marzo 2017, n. 24) wurde die Haftung mittlerweile allerdings nunmehr als außervertraglich qualifiziert, s. dazu Trabucchi/Fusaro, Istituzioni di diritto civile, 49. Aufl. 2019, § 419.

3. Kapitel: Die Haftung auf der Grundlage eines „*contatto sociale*“

- 180 Diese Einordnung hat Kritik hervorgerufen,¹⁴³ da ansonsten überwiegend von einer deliktischen Qualifikation ausgegangen wurde.¹⁴⁴ Auch führe der *contatto sociale* zu einer uferlosen Haftung, die das Deliktsrecht zu verdrängen geeignet sei; überdies sei die als Vorbild herangezogene Lehre von der Haftung aufgrund Sozialkontakte in Deutschland längst überholt.¹⁴⁵
- 181 In einem Grundsatzurteil vom 12. Juli 2016¹⁴⁶ hat der Kassationsgerichtshof jedoch die Einordnung der vorvertraglichen Haftung als vertraglich bestätigt¹⁴⁷ und hierbei auch Bezugnahmen auf die deutsche Lehre von der culpa in contrahendo hergestellt.¹⁴⁸ Im Fall ging es um die Haftung des Verteidigungsministeriums für Schäden in Folge eines wegen fehlender verwaltungsrechtlicher Genehmigung unwirksamen Vertrags. Die dogmatische Einordnung der vorvertraglichen Haftung als vertraglich war im betreffenden Verfahren vor allem wegen des Ablaufs der kürzeren deliktischen Verjährungsfrist (Art. 2947 c.c.: fünf Jahre) von Bedeutung.
- 182 Dogmatische Grundlage der Haftung ist danach das wechselseitige Vertrauen der Beteiligten, welches nach Treu und Glauben Aufklärungs- und Schutzpflichten zur Entstehung bringt (Art. 1175, 1375, 1337, 1338 c.c.).¹⁴⁹ Voraussetzung ist mithin ein zweckgerichteter sozialer Kontakt (*contatto sociale qualificato*): Die Kontaktaufnahme muss auf Freiwilligkeit beruhen (*relazione liberamente assunto*).¹⁵⁰ Mithin sind Fälle von einfachem sozialem Kontakt (*contatto sociale semplice*) ausgeschlossen (Bsp. Verkehrsunfälle oder Gewalttaten); sie unterfallen ausschließlich dem allgemeinen Deliktsrecht.¹⁵¹
- 183 Weitere Fallgruppen, in denen ein solcher qualifizierter Sozialkontakt als Grundlage für eine Haftung angenommen wurde, betreffen u.a. Schulunfälle

143 Siehe etwa *Zaccaria*, ZEuP 2014, 626.

144 Etwa von Cass., 29.7.2011, n. 16735. Zu den unterschiedlichen Positionen in den italienischen Rechtslehre s. die Nachweise bei Cian/Trabucchi/*Zaccaria*, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 1337, IV, 1.

145 *Zaccaria*, Riv. dir. civ. 2013, 77.

146 Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685 (Italia Service).

147 Siehe in der Folge auch Cass., 27.4.2017, n. 10413; Cass., 28.4.2020, n. 8236.

148 Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2688 (Italia Service).

149 Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2688 f. (Italia Service).

150 Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2691 f. (Italia Service).

151 Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2692 (Italia Service).

II. Insbesondere: Haftung für ein fehlerhaftes Produkt?

le, fehlerhafte Scheckeinlösungen oder fehlerhafte Verwaltungsverfahren.¹⁵² Auch für den grundlosen Abbruch von Vertragsverhandlungen (*rottura delle trattative*)¹⁵³ oder das unterlassene Mitteilen von einer Partei bekannten Gründen, aus denen sich die Unwirksamkeit des Vertrags ergibt,¹⁵⁴ wird eine Haftung im Grundsatz bejaht.

Diskutiert wurde dies auch in den Fällen der Prospekthaftung.¹⁵⁵ Hier ist zweifelhaft, ob ein gesteigertes Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bank entsteht, obwohl die Investition auf einem Vertrag mit dem Anlagevermittler beruht. Teils wird die Prospekthaftung vertraglich qualifiziert, teils jedoch der deliktischen Haftung zugeordnet.¹⁵⁶

184

II. Insbesondere: Haftung für ein fehlerhaftes Produkt?

Eine besondere Fallgruppe der Verleitung zum unerwünschten Vertrag hat sich bislang in der italienischen Rechtsprechung soweit ersichtlich nicht herausgebildet. Ohnehin erscheint es fraglich, ob zwischen den Verbrauchern und der Volkswagen AG ein qualifizierter Sozialkontakt zustande gekommen sein könnte, der ein besonderes Vertrauensverhältnis mit entsprechenden Pflichten entstehen lässt. Diesbezüglich wäre weiter zu prüfen, ob ein solches Vertrauen überhaupt gegenüber der VW AG (Deutschland) oder nicht vielmehr (vor allem) gegenüber der VW Group Italia S.p.A. als Importeurin und Vertriebspartnerin entstanden sein könnte.

185

In den bisher anerkannten Fallgruppen geht es vor allem darum, ob ein direkter Kontakt zwischen zwei Parteien zu einem Zeitpunkt, in dem noch kein Vertrag geschlossen wurde (oder dieser sich als unwirksam herausstellte) als qualifizierter Sozialkontakt einzustufen ist. In den hier zu betrachtenden Fallkonstellationen gab es aber jedenfalls keinen sozialen Kontakt, vielmehr hatten die Käufer mit VW überhaupt keinen direkten Kontakt. Allenfalls ließe sich an die von der Volkswagen-Gruppe getätigten Werbeaussagen anknüpfen. Doch ist ein solcher Kontakt zu keinem Zeitpunkt ein gegenseitiger.

186

152 Siehe die Nachweise zur einschlägigen Rechtsprechung bei Cass., 12.7.2016, n. 14188, Foro it. 2016, I, 2685, 2689 ff. (Italia Service) sowie bei Cian/Trabucchi/Zaccaria, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Vor Art. II73, I, 8.

153 Cass., Sez. un., 27.4.2017, n. 10413, Foro it. 2017, I, 3693.

154 Insoweit greift direkt Art. 1338 c.c. (Rn. 176).

155 Dazu *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, 3. Aufl. 2022, § 10 Rn. 27.

156 Für letzteres Cass., 14.6.2018, n. 15707, Riv. notariato 2019, 353.

3. Kapitel: Die Haftung auf der Grundlage eines „*contatto sociale*“

- 187 Dem Verf. ist lediglich ein einziges thematisch einschlägiges Urteil zugänglich gewesen, in dem die Lehre vom *contatto sociale* als Anspruchsgrundung geprüft wurde. Es handelt sich um die Entscheidung des Tribunale di Torre Annunziata vom 7. Juni 2021.¹⁵⁷ In dieser wird ausgeführt, dass die Verletzung der Verhandlungsfreiheit des Verbrauchers im Grundsatz eine vorvertragliche Haftung gemäß Art. 1337 c.c. auslösen könnte, wenn dies zu einer schlechteren Sachlage geführt hat, als sie ohne unlauteres Geschäftsverhalten gewesen wäre. Doch fehle es hinsichtlich der vorvertraglichen Haftung der Beklagten VW AG und VW Group Italia S.p.A. an der Passivlegitimation (siehe den Urteilsauszug in Rn. 702).
- 188 In der Entscheidung des Tribunale di Venezia vom 7. Juli 2021 wird diskutiert, inwieweit sich durch die immer weiter ausgreifende Rechtsprechung zum *danno non patrimoniale* eine Art „dritte Spur“¹⁵⁸ zwischen Vertrag und Delikt herausgebildet habe, die auf einem schlichten Sozialkontakt beruht („...così delineando una disciplina fondata sul mero ,*contatto sociale*“).¹⁵⁹ Das Gericht verfolgt diesen Ansatz selbst aber nicht weiter und beschränkt sich auf die Prüfung der deliktischen Haftung. In der Rechtsmittelentscheidung der Corte di Appello di Venezia vom 16. November 2023¹⁶⁰ wird zur quasivertraglichen Haftung denn auch nicht weiter ausgeführt.

III. Rechtsfolgen

- 189 Rechtsfolge einer schuldenhaften Pflichtverletzung ist der Ersatz des negativen Interesses.¹⁶¹ Dass ein Vertrag geschlossen wurde, steht der Haftung nicht entgegen.¹⁶² Das positive Interesse, das die benachteiligte Partei am Vertrag hat oder gehabt hätte, ist hingegen nicht ersatzfähig.¹⁶³ Teils wird in der Lehre vertreten, dass die Höhe des ersatzfähigen negativen Interes-

157 Tribunale di Torre Annunziata, 7.6.2021, n. 1226. Näher dazu unten Rn. 700 ff.

158 Das Gericht zitiert eine Literaturansicht, die insoweit von der Herausbildung eines „Niemandslandes“ (*terra di nessuno*) spricht.

159 Trib. Venezia, 7.7.2021 (“Altroconsumo”), sub 5b (S. 34).

160 Corte App. Venezia, 16.11.2023.

161 Cass., 27.10.2006, n. 23289, I Contratti 2007, 131. Siehe dazu Turco, Riv. dir. civ. 2007, I, 165; Cian/Trabucchi/Zaccaria, Commentario breve al Codice Civile, 15. Aufl. 2022, Art. 1337, VI, 1.

162 Cass., 16.10.1998, n. 10298, Riv. dir. civ. 2002, II, 597.

163 Cass., 23.2.2005, n. 3746.

ses durch das positive Interesse begrenzt sei.¹⁶⁴ Ein Mitverschulden des Anspruchstellers (Art. 1227 c.c.) wird für beachtlich gehalten.¹⁶⁵ Für die hier vorliegende Fallkonstellation dürfte eine Haftung auf der Grundlage der Lehre vom *contatto sociale* im Ergebnis wohl ausscheiden, womit sich weitere Ausführungen zum Schadensumfang erübrigen.

164 Cian/Trabucchi/Zaccaria, *Commentario breve al Codice Civile*, 15. Aufl. 2022, Art. 1337, VI, 3.

165 Cian/Trabucchi/Zaccaria, *Commentario breve al Codice Civile*, 15. Aufl. 2022, Art. 1337, VI, 6.

